

mittelbelehrung erfolgt in entsprechender Weise wie bei der Verkündung von Urteilen. Danach schließt der Vorsitzende die Hauptverhandlung.

8.4.

Das Urteil erster Instanz

Das erstinstanzliche Urteil enthält die Sachentscheidung, die das Gericht auf Grund des vorangegangenen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses getroffen hat. Das Urteil begründet diese Entscheidung überzeugend in Form einer Analyse der erforschten inneren und äußeren Umstände jenes Verhaltens des Angeklagten, das Gegenstand der Hauptverhandlung sowie der gerichtlichen Beratung und Abstimmung war. Die auf eine bestimmte Strafsache angewendete Strafrechtsnorm und das in dieser Strafsache verkündete Urteil stehen zueinander im Verhältnis von Allgemeinem zu Besonderem. Im Urteil (als dem Besonderen) wird ausgedrückt, wie die herangezogene Strafrechtsnorm (als das Allgemeine) während des gerichtlichen Verfahrens auf die bestimmte Strafsache angewendet wurde. Falls die Sachentscheidung des Gerichts auf Verurteilung lautet und das Urteil rechtskräftig wird, bildet es die Grundlage für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Eintragung in das Strafregister.

Die zwei Arten des erstinstanzlichen Urteils (§ 241 Abs. 1) sind das verurteilende Urteil (dazu gehört auch der Sonderfall, in welchem bei Schuldspruch von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wird) und das freisprechende Urteil.

Der Urteilsfindung liegt das (in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte) Verhalten des Angeklagten zugrunde, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellte (§ 241 Abs. 2). Bei der Urteilsfindung muß die sachliche und persönliche Identität des Prozeßgegenstandes gewahrt werden. Über einen anderen Prozeßgegenstand darf nur dann entschieden werden, wenn in der Hauptverhandlung eine Nachtragsklage erhoben und die darin bezeichnete Straftat durch gerichtlichen Beschluß in das Verfahren einbezogen

worden ist. Dem Angeklagten muß Gelegenheit gegeben werden, sich auch gegen den neuen Anklagepunkt zu verteidigen.

In rechtlicher Beziehung darf das Gericht bei einer verurteilenden Entscheidung von dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand nur abweichen, wenn es den Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die mögliche Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung auch unter diesem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gegeben hat (§ 241 Abs. 3).

Die einzelnen Glieder des Urteils sind der Urteileingang (*Rubrum*), die Urteilsformel (*Urteilstenor*), die Urteilsgründe.

Die nachstehenden Hinweise für das *Rubrum* gelten sowohl für das verurteilende als auch für das freisprechende Urteil. Das *Rubrum* wird mit den Worten: „Im Namen des Volkes“ (§ 246 Abs. 1) eingeleitet. Es enthält

- die Bezeichnung des Angeklagten nach Vor- und Zunamen (bei Frauen auch Geburtsnamen), Geburtstag, Geburtsort, Familienname, Beruf, Wohn- und Aufenthaltsort mit genauer Anschrift,
- die Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes (nach dem Eröffnungsbeschluß, ggf. auch nach dem Einbeziehungsbeschluß gemäß § 237),
- die Bezeichnung des Prozeßgerichts,
- die Angabe, an welchem Tage das Gericht in der Sache verhandelt hat,
- die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers.

8.4.1.

Das verurteilende Urteil

8.4.1.1.

Die Urteilsformel

Im verurteilenden Urteil besteht die Urteilsformel (*Urteilstenor*) grundsätzlich aus dem Schuldausspruch, dem Ausspruch der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und aus der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens. Demnach müssen sich aus der Urteilsformel ergeben